

RS Vwgh 1991/8/27 90/14/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §152 Abs2;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/16/0214 B 23. Februar 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Die Verweigerung der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kann nicht selbständig, sondern nur mit dem gegen den die Sache erledigenden Bescheid zulässigen Rechtsmittel bekämpft werden.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete

Finanzverwaltung Verfahrensrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140193.X01

Im RIS seit

27.08.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at